

GRAS

Grüne & Alternative StudentInnen

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Lindengasse 40
1070 Wien
Tel: 0664 - 495 86 34
<http://www.gras.at/>

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	71.....-GE / 19
Datum:	13. Okt. 1998
Verteilt	14.10.98 ✓

Wien, am 11. Oktober 1998

D. Schefbeck

Stellungnahme der GRAS

**zum Entwurf des Bundesgesetzes
über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten
(Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998)
(25-fache Ausfertigung)**

Doris Müller

Doris Müller
Zustellungsbevollmächtigte der GRAS

Allgemeines

Grundsätzlich sind wir der Meinung, daß das Ausmaß der im Entwurf vorgenommen Änderungen gegenüber dem HSG '73 die Erlassung eines neuen Gesetzes nicht rechtfertigt. Eine Novelle wäre ausreichend gewesen. Die Gesetzesänderung verfehlt das Ziel einer umfassenden ÖH-Reform.

Positiv zur Kenntnis nehmen wir die - wenn auch zu schwach ausgeprägte - Stärkung der unteren Ebenen (Fakultäts- und Studienrichtungsververtretungen), sowie das seit langem von uns geforderte passive Wahlrecht für ausländische Studierende.

Spezielles

Zu § 2: Die Einrichtung der Vertretung der Studierenden soll in "Österreichische HochschülerInnenschaft" bzw. "HochschülerInnenschaft an den Universitäten" geändert werden. Dies gilt ebenfalls für den Rest des Gesetzes, welcher entsprechend zu bearbeiten ist.

Zu § 3: Wir sprechen uns für die Berücksichtigung einer allfälligen positiven Meinung der Fachhochschulstudierenden sowie der Studierenden an Sozialakademien und Pädagogische Akademien bezüglich ihrer Integration in die ÖH aus.

Zu § 4 Abs. 1: Im Sinne der Schaffung von Rechtssicherheit bezüglich des Begriffs "wahlwerbende Gruppe" sollte hier der Rechtstext auf "das Veranstaltungsrecht für alle wahlwerbenden Gruppen sowie Bewerber/innen innerhalb der Wahlzeit und für die vertretenen wahlwerbenden Gruppen bzw. Studienrichtungsvertreterinnen und Studienrichtungsvertreter auch während der restlichen Zeit" präzisiert werden.

Zu § 4 Abs. 3: Siehe dazu sinngemäß die Anmerkung zu Abs. 1.

Zu § 6 Abs. 2: Die generelle Änderung des Beginns und des Endes der Funktionsperiode ist nicht einsichtig. Wir regen jedoch im Hinblick auf die Durchführung der Umsetzung des HSG '98 eine einmalige Änderung in den Übergangsbestimmungen an.

Zu § 7 Abs. 1 Z. 2: Wir begrüßen die Verankerung des Rede- und Antragsrechts für Referentinnen und Referenten in Angelegenheiten ihres Referats.

Zu § 7 Abs. 3: Als Z. 10 sollte hier "Maßnahmen zur Sicherstellung der Gleichberechtigung" aufgenommen werden. Außerdem fehlt eine Bestimmung, daß die Ausschüsse außer dem Sonderfall nach Abs. 2 sich nach dem Verhältnisgrundsatz zusammensetzen. Zusätzlich sollte die Bestimmung aufgenommen werden, daß keine Gruppe ohne absoluter Mehrheit im Organ die Absolute im Ausschuß haben kann.

Zu § 7 Abs. 4: Im Sinne der Stärkung oppositioneller Rechte sollten außerordentliche Sitzungen jedenfalls stattfinden, wenn 10 vH der Mandatarinnen und Mandatare dies verlangen.

Zu § 8: Es ist vor Z. 1 das Wort "insbesondere" einzufügen, um Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der HochschülerInnenschaft zu gewährleisten. Die Determinierung nach § 2 Abs. 2 ist für die Festlegung des Vertretungsumfanges ausreichend genug.

Zu § 10: Wir verweisen auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 und 3.

Zu § 11 Abs. 4: Die Wortfolge "nach Maßgabe der budgetären Vorgaben" ist zu streichen.

Zu § 11 Abs. 5: Die Wortfolge "und den Rektorinnen oder Rektoren" ist zu streichen.

Zu § 12 Abs. 2: Siehe zu § 6 Abs. 2.

Zu § 12: Es wird die Aufnahme einer Bestimmung angeregt, derzufolge bei Nichtwahl einer Universitätsvertretung deren Aufgaben von den Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen bzw. an Universitäten ohne Fakultätsgliederung von den Vorsitzenden der Studienrichtungsvertretungen übernommen werden. Konnten auch diese nicht gewählt werden so sind die Aufgaben von der Bundesvertretung wahrzunehmen.

Zu § 13 Abs. 1 Z. 1: Im Falle der Beibehaltung von d'Hondt sollte im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit der Organe die Erhöhung des Mindestwertes auf 11 vorgenommen werden.

Zu § 13 Abs. 1 Z. 3: Siehe zu § 7 Abs. 1 Z. 2.

Zu § 13 Abs. 1 Z. 5: Wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 13 Abs. 2: Als Z. 11 sollte hier "Maßnahmen zur Sicherstellung der Gleichberechtigung" aufgenommen werden. Außerdem fehlt eine Bestimmung, daß die Ausschüsse sich nach dem Verhältnisgrundsatz zusammensetzen.

Zu § 13 Abs. 3: Siehe zu § 7 Abs. 4.

Zu § 14: Es ist vor Z. 1 das Wort "insbesondere" einzufügen. Siehe auch zu § 8.

Zu § 14 Z. 2: Die Satzung hat einen Mindestsockel festzulegen.

Zu § 14 Z. 5: Im Sinne der Schaffung von Rechtssicherheit sollte die Wortfolge "das oberste Kollegialorgan" durch die Wortfolge "der Senat bzw. das Universitätskollegium" ersetzt werden. Vergl. dazu UOG '93: Senat, Universitätsversammlung, Universitätsbeirat.

Zu § 15:

Es wird die Anfügung eines Abs. 3 angeregt, der normiert, daß in Fällen der Nichtwahl von Fakultätsvertretungen die Vorsitzenden der Studienrichtungsvertretungen an der betreffenden Fakultät die Aufgaben der Fakultätsvertretung übernehmen. Konnten auch diese nicht gewählt werden hat die Universitätsvertretung die Aufgaben der Fakultätsvertretung zu übernehmen. Es wird angeregt, auch den Fakultäten die Inanspruchnahme von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu ermöglichen.

Zu § 16 Abs.: siehe zu § 8 Anfang.

Zu § 16 Abs. 2: Wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings erscheint angesichts der ohnehin eindeutigen Regelung der Haftungsfragen eine Zweidrittelmehrheit als unnötig.

Zu § 17: Hier wird auf die Stellungnahme von "ÖH neu" verwiesen.

Zu § 18 Abs. 2: Wir verweisen auf die Ausführungen zu § 8 sowie zu § 16 Abs. 2.

Zu § 19 Abs. 2: Nähere Regelungen sind durch die Satzung zu treffen.

Zu § 21 Abs. 1 Z. 4 und Z. 6: Wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 22 Abs. 3: Die Änderung auf diese praktikable Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 22 Abs. 5: Die Anfügung eines Abs. 5, beinhaltend die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter als freie Wahlfächer iSd UniStG wird angeregt.

Zu § 23 Abs. 2: Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß wahlwerbende Gruppen, die ohne einer Koppelung von Mandaten das Recht auf zumindest einen Sitz haben, nicht gänzlich aus dem entsprechenden Gremium herausfallen.

Zu § 24 Abs.1: Das Beschlußquorum von 1/3 wird aufgrund der damit ermöglichten Zufallsmehrheiten sowie der zumindest potentiell mangelhaften Repräsentativität des Ergebnisses strikt abgelehnt.

Zu § 24 Abs. 3: Im vierten Wahlgang hat eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, welche im dritten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl erreicht haben, stattzufinden. Bei gleicher Anzahl von Stimmen bei der Stichwahl entscheidet das Los.

Zu § 24 Abs. 5: Eine Abwahl der oder des Vorsitzenden sollte nur dann mit einfacher Mehrheit möglich sein, wenn dieser Vorgang unter gleichzeitiger Namhaftmachung entsprechender Kandidatinnen oder Kandidaten in die betreffende Tagesordnung aufgenommen wurde und mindestens 2 Wochen zuvor ausgesandt wurde.

Zu § 26 Abs. 3 erster Satz: Das Wort "genau" trägt nur zu einer Verunsicherung bei und ist deshalb zu streichen. Ansonsten wird dieser Absatz begrüßt.

Zu § 26 Abs. 5: Die Einsetzung einer vorläufigen Wirtschaftsreferentin oder eines vorläufigen Wirtschaftsreferenten hat nur dann zu erfolgen, wenn diese Funktion nicht ohnehin schon gewählt ist.

Zu § 27 Abs. 3: Es sollte die Möglichkeit der Beiordnung von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auch für Vorsitz, Fakultätsvertretungen sowie Studienrichtungsververtretungen eingeräumt werden.

Zu § 27 Abs. 8: Einfügung eines Abs. 8: Die Abwahl von Referentinnen und Referenten bedarf einer Zweidrittelmehrheit des entsprechenden Organs.

Zu § 27 Abs. 9: Einfügung eines Abs. 9: Das Abschließen eines Dienstvertrages erfolgt ausschließlich von der oder dem Vorsitzenden. Eine Entlassung bzw. eine Kündigung durch die Dienstgeberin kann nur mit Zustimmung sowohl des Vorsitzes sowie eines Mehrheitsbeschlusses des zuständigen Organs erfolgen.

Zu § 28 Abs. 3: Wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 29 Abs. 2: Hier wurde auf die Anpassung an den Verbraucherpreisindex vergessen. Vgl. auch § 20 Abs. 2 HSG idgF.

Zu § 29 Abs. 4: Diese Bewilligung ist in Form eines Bescheides auszustellen. Eine Berufung an die Bundesvertretung ist zulässig.

Zu § 30: Die Verteilung der Studierendenbeiträge soll wie folgt erfolgen. Es soll ein Sockelbetrag von 700.000,- öS an den Verbraucherpreisindex angepaßt für jede Universitätsvertretung geben. Der Rest wird nach einem fixen Prozentsatz zwischen der Bundesvertretung und den Universitätsvertretungen aufgeteilt. Dieser Prozentsatz darf mit übereinstimmenden Beschlüssen der Bundesvertretung und dem Ausschuß nach § 7 Abs. 2 geändert werden. Die Verteilung jenes

Teils des Restbetrages der für die Universitätsvertretungen bestimmt ist, erfolgt nach der Zahl der zugelassenen Hörerinnen und Hörer.

Zu § 31: Es soll Z. 5 angefügt werden mit: "Verbindlichkeiten".

Hinsichtlich des Zwölfteibudgets könnte - um Mehrausgaben im Falle eines geringeren Gesamtvolumens der dem Organ zustehenden Mittel zu verhindern - die Maßgabe angewandt werden, daß alle Budgetposten abzüglich der vertraglich bzw. gesetzlich fixierten (wie etwa Angestelltegehälter) so gestaucht oder gestreckt werden, bis das Gesamtvolumen des Zwölfteibudgets derjenigen der zur Verfügung stehenden Mittel entspricht.

Hinsichtlich Jahresvoranschlag bzw. Jahresabschluß ist die Bestimmung aufzunehmen, daß diese den Bestimmungen der Gebahrungsordnung bzw. einer künftigen Finanzordnung zu entsprechen haben.

Zu § 32 Abs. 5: In Anlehnung an die Regelungen für privatwirtschaftlich geführte Unternehmen, sollten Güter erst ab einem Anschaffungswert von 5000,- öS in das Anlagevermögensverzeichnis aufgenommen werden.

Zu § 33: Eine Anpassung an den Verbraucherpreisindex der angeführten Mittel wird angeregt.

Zu § 33 Abs. 7: Entfällt. Siehe dazu Einfügung eines § 27 Abs. 9.

Zu § 34 Abs. 2: Im Anbetracht vermehrter Prüfungen und Exkursionen im Monat Juni ist tunlichst darauf zu achten, daß die Wahlen sofern möglich im Monat Mai stattfinden.

Zu § 34 Abs. 4: Einfügung eines Abs.4.: Für die Teilnahme an den ÖH-Wahlen bzw. anlässlich der Berufung in eine ÖH-Wahlkommission besteht ein Recht auf Dienstfreistellung.

Zu § 35 Abs. 2: Das passive Wahlrecht für Ausländerinnen, Ausländer und Staatenlose wird als Erfüllung einer längjährigen Forderung der GRAS mit besonderer Freude begrüßt.

Zu § 36: Es wird angeregt, die Wahlausschließungsgründe auf die Bestimmungen des Art. 9 des Staatsvertrages über die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs auszudehnen.

Zu § 37 Abs. 2: Die Rechtsstellung als wahlwerbenden Gruppe endet wenn diese nicht mehr zu einer Wahl für das entsprechende Organ antritt.

Zu § 37 Abs. 3: entfällt.

Zu § 38 Abs. 2: Alle nicht durch Z. 1 vertretenen wahlwerbenden Gruppen sollen das Recht erhalten je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Beobachtungsstatus zu entsenden.

Zu § 38 Abs. 3: Besonders im Hinblick auf kleine Universitäten wie die Kunsthochschulen wo oft nur eine Fraktion kandidiert ist es – auch wie bisher – notwendig, daß die drei stärksten Fraktionen in der letzten Bundesvertretung je eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden.

Zu § 38 Abs. 5: Es wird angeregt, den Beobachterinnen und Beobachter wie den Mitgliedern der Wahlkommission Antrags- und Protokollierungsrecht einzuräumen.

Zu § 39 Abs. 1: Anfügen eines Z. 11: Aberkennung eines Mandats auf Grund eines Wahlausschließungsgrundes gemäß § 36.

Zu § 40 Abs. 1:

Das Verfahren nach Niemeyer soll mit einer 2 Prozhürde als Wahlverfahren verwendet werden.

Zu § 47 Abs. 2: Ersatzpersonen sollten zwecks praktikablerer Handhabung nicht ausschließlich in der jeweils ersten Sitzung bekanntgegeben werden müssen.

Zu § 47 Abs. 3: Die Vertretungsbefugnis für die Bundesvertretung sollte auch von Vorsitzenden der Wahlkommissionen der Universitätsvertretungen beglaubigt werden können.

Zu § 48: Bereits vertretene wahlwerbende Gruppen sollten keine Unterstützungserklärungen mehr sammeln müssen. Die Möglichkeit von Mehrfachunterstützungen wird darüberhinaus angeregt.

Zu § 52 Abs. 2 Z. 3: Sollte durch die 3 stimmenstärksten wahlwerbenden Gruppen der Bundesvertretung beschickt werden. Es ist absurd, daß die Exekutive (Ausschuß der Vorsitzenden) Mitglieder der sie kontrollierenden Kontrollkommission entsendet.